

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Dienstleistungen

Stand: August 2008

1. Allgemeines

1.1. Für Leistungen gelten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen", VOL Teil B sowie die nachstehenden Vertragsbedingungen. Sie werden Vertragsbestandteil.

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – mit Ausnahme der Zahlungsbedingungen - ausgeschlossen.

1.2. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

2. Preisbildung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers sowie sonstige Kosten (z.B. höhere Lohnzahlungen an das Personal aufgrund von Tarifierhöhungen, die während der Laufzeit des Vertrages eintreten) abgegolten sind. Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

3. Lieferung/Leistung

3.1. Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes angegeben – die anfordernde Verwendungsstelle.

3.2. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges zu beantragen. Nach Prüfung und Zustimmung durch die andere Vertragspartei werden die für die Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges erforderlichen vertraglichen Anpassungen in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

4. Ausführungsfristen/Verzug des Auftragnehmers

4.1. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

4.2. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung umfasst auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

5. Annahme und Abnahme

5.1. Mit der Annahme gilt eine Leistung noch nicht als abgenommen, auch dann nicht, wenn eine Güteprüfung vorangegangen ist.

5.2. Wird die Abnahme der Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet wurde.

6. Mängelansprüche und Verjährung

6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen.

6.2. Die Frist zur Verjährung der Mängelansprüche beginnt jeweils von neuem für in sich selbständige Teile der Leistung, die durch mangelfreie ersetzt oder die nachgebessert worden sind, mit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes.

7. Haftung

7.1. Die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die im abgeschlossenen Vertrag genannten Höchstsummen beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.

7.2. In jedem Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

8. Datenschutz

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA), insbesondere gilt das Datengeheimnis.

9. Rechnungslegung

9.1. Für jeden Auftrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Leistungsabschluss eine gesonderte Rechnung auszustellen. Jede Rechnung muss die am Kopf des Auftrages angegebenen Merkmale (Auftrags-Nr.) enthalten. Die Rechnungen sind an die im Auftrag konkret benannte Rechnungsanschrift bzw. an die Verwendungsstelle zu richten.

9.2. Bei Teilrechnungen aufgrund von Teilleistungen müssen erbrachten Leistungen und die Restleistungen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

9.3. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüffähige Unterlagen über die Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind: dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise oder Leistungsnachweise.

10. Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt nach Erfüllung der Leistung entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.

11. Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag wird für den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeitraum geschlossen. Er kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch beide Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Regelungen unter Pkt. 12 dieser Vertragsbedingungen bleibt unberührt.

12. Rücktritt/Verbotene Handlungen

12.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Insolvenzmasse abgelehnt oder Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden,
- der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt,
- der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat er den Wert bereits empfangener Leistungen zu vergüten. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entstanden ist.

12.2. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 v. H der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

13. Versicherung

Versicherungen jeder Art in Zusammenhang mit diesem Auftrag (einschließlich SV S/RV S) dürfen zu Lasten des Auftraggebers nicht abgeschlossen werden.

14. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.